Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Herrenberg vom 20.12.2022

Präambel:

Die Stadt Herrenberg erhebt ab dem 01.01.2023 Entgelte für die Nutzung der städtischen Sportstätten entsprechend dieser Satzung. Die Stadt Herrenberg verfügt über ein reichhaltiges Vereinsleben. Die Herrenberger Vereine leisten einen großen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben in Herrenberg. Zur Wertschätzung dieses Umstands sollen Herrenberger Vereine und Organisationen bei der Vergabe von Nutzungszeiten der Sportstätten gegenüber auswärtigen Vereinen und gewerblichen Nutzungen bevorzugt werden.

Der Gemeinderat der Stadt Herrenberg hat am 20.12.2022 diese Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Herrenberg beschlossen.

1. Allgemeines

1.1 Entsprechend dieser Ordnung wird die Erhebung von Benutzungsentgelten für die Benutzung von Turn- und Sporthallen sowie für die Außensportflächen durch diese Entgeltordnung geregelt. Nicht Gegenstand dieser Verordnung sind Veranstaltungen nicht-sportlicher Vereine und nicht-sportliche Veranstaltungen von Sportvereinen in der Gemeindehalle Affstätt, Turn- und Versammlungshalle Gültstein, Grafenberghalle Kayh/Mönchberg, Karl-Bissinger-Gemeindehalle Kuppingen und Wasenäckerhalle Oberjesingen.

Die Benutzung von Sportstätten der Stadt Herrenberg richtet sich nach der aktuellen Benutzungsordnung.

1.2 Bei den Turn- und Sporthallen wird unterschieden zwischen

- Einteiligen Hallen und Gymnastikräumen
  (Gymnastikraum in der Turnhalle des Schickhardt Gymnasiums, Gymnastikraum in der Sporthalle Kuppingen, Judoraum in der Markweghalle, Fitnessraum 1 + 2 in der Längenholzhalle, Vogt-Heß-Turnhalle, Turnhallen der Albert-Schweitzer-Schule, des Schickhardt-Gymnasiums, der Jerg-Ratgeb-Schule, Gemeindehalle Kuppingen, Grafenberghalle Kayh/Mönchberg, Gemeindehalle Affstätt, TV-Halle Gültstein, Wasenäckerhalle Oberjesingen).
- Mehrteilige Sporthallen
  (Längenholz, Markweghalle, Aischbachhalle, Ammertalhalle Gültstein, Sporthalle Kuppingen, Sporthalle Haslach)
- Freilufthallen

1.3 Bei den Außensportflächen wird unterschieden zwischen

- Rasenplätze (Stadion, Spielwiese, alter Sportplatz, Baseballfeld, etc.)
- Leichtathletikanlage
- Dusch- und Umkleidetrakte

1.4 Vereine, die die Voraussetzungen zur städtischen Sportförderung entsprechend 1.1 der Sportförderungsrichtlinie der Stadt Herrenberg erfüllen, werden bei der Vergabe von Belegungszeiten der städtischen Sportstätten bevorzugt. Sofern darüber hinaus noch Kapazitäten zur Vergabe von Belegungszeiten an Dritte zur Verfügung stehen, können auch an diese Belegungszeiten vergeben werden.

2. Nutzung für den Trainings- und Übungsbetrieb

2.1 Die Stadt Herrenberg stellt den Herrenberger Vereinen die städtischen Turn- und Sporthallen sowie die Außensportflächen für den Trainings- und Übungsbetrieb gegen Entgelt zur Verfügung.
An Wochenenden können Turn- und Sporthallen im Einzelfall für den Trainings- und Übungsbetrieb zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung einer Turn- und Sporthalle für den Trainings- und Übungsbetrieb an Wochenenden muss - wie bei Veranstaltungen – beim Amt für Schule, Sport, Jugend und Soziales beantragt werden.
Ein Anspruch auf eine Nutzung einer Turn- oder Sporthalle besteht nicht.

2.2 Die ständige Benutzung der Turn- und Sporthallen sowie der Außensportflächen für den Trainings- und Übungsbetrieb wird durch Benutzungserlaubnis bzw. in Verträgen zwischen der Stadt Herrenberg und dem jeweiligen Verein geregelt. Diese Regelungen können sowohl befristet als auch unbefristet abgeschlossen werden. Die für bestimmte Zeiträume (2.2) aufgestellten Benutzungspläne gelten als Benutzungserlaubnis.
Das Amt für Schule, Sport, Jugend und Soziales der Stadt Herrenberg kann eine Nutzung durch einen Verein jederzeit ohne Angaben von Gründen beenden.
Nicht mehr benötigte Trainings- und Übungszeiten sind seitens des Vereins unverzüglich beim Amt für Schule, Sport, Jugend und Soziales schriftlich anzuzeigen.

2.3 Grundsätzlich erstreckt sich die Überlassung der Turn- und Sporthallen auf den Zeitraum des Sommerhalbjahres (erster Montag nach den Osterferien bis vor Beginn der Herbstferien) und des Winterhalbjahres (erster Montag nach den Herbstferien bis vor Beginn der Osterferien).
Das Amt für Schule, Sport, Jugend und Soziales der Stadt Herrenberg erstellt einen Hallennutzungsplan. Der Hallennutzungsplan ist für alle Nutzer der Halle bindend.
Eine besondere Regelung gilt für die Hallenbelegung während der Schulferien.
Die Überlassung der Außensportflächen erstreckt sich auf den Zeitraum 1. August bis 31. Juli des Folgejahres.

2.4 Eine unbefristete Überlassung verlängert sich über die unter 2.2 aufgeführten Zeiträume hinaus, wenn sie nicht vom Verein oder vom Amt für Schule, Sport, Jugend und Soziales der Stadt Herrenberg beendet wird.

3. Nutzung zu Veranstaltungen

Die Benutzung der städtischen Sportstätten zu Veranstaltungen (auch unter der Woche) ist nur mit vorheriger schriftlicher Einzelgenehmigung (Gestattung/Vertrag) des Amts für Schule, Sport, Jugend und Soziales der Stadt Herrenberg zulässig. Ein Anspruch auf eine Nutzung einer Turn- oder Sporthalle für Veranstaltungen besteht nicht.

Die Nutzung von städtischen Sportstätten für Veranstaltungen ist rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) beim Amt für Schule. Sport, Jugend und Soziales der Stadt Herrenberg zu beantragen. Werden Veranstaltungen nicht rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) beantragt, wird neben dem Benutzungsentgelt für die Sportstätte eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro in Rechnung gestellt. Wird eine Sportstätte kurzfristig beantragt (innerhalb von 5 Werktagen), erhöht sich diese Aufwandsentschädigung auf 20 Euro.

4. Benutzungsentgelt für die städtischen Sportstätten

Mit der Entrichtung der Benutzungsentgelte sind sämtliche Nebenkosten, soweit diese vorstehend nicht besonders aufgeführt sind, abgegolten, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich geregelt ist.

Bei Absagen von beantragten und bereits genehmigten Veranstaltungen ist unverzüglich das Amt für Schule, Sport, Jugend und Soziales zu informieren. Erfolgt die Absage nicht rechtzeitig (mindestens 1 Werktag vorher, bei Veranstaltungen am Wochenende oder an Feiertagen mindestens 5 Werktage vorher), so werden die Benutzungsgebühren entsprechend der Anmeldung für die Veranstaltung in Rechnung gestellt

Das Amt für Schule, Sport, Jugend und Soziales behält sich vor, Vereinen, von denen es nicht oder nicht rechtzeitig (mindestens 1 Werktag vorher, bei Trainings- oder Übungszeiten oder Veranstaltungen am Wochenende oder an Feiertagen mindestens 5 Werktage vorher) über die Absage von Trainings- oder Übungszeiten oder Veranstaltungen informiert wurde, die der Stadt Herrenberg entstehenden Kosten für die Bereitstellung der Sportstätte in Rechnung zu stellen (z.B. Kosten für Heizung, Strom, Hausmeister).

Sollte ein Sportverein nicht rechtzeitig oder nicht absagen (mindestens 1 Werktag, bei Trainings- oder Übungszeiten oder Veranstaltungen am Wochenende oder an Feiertagen mindestens 5 Werktage vorher), werden Gebühren in Höhe von mindestens 60 Euro je Trainingseinheit erhoben, wenn aufgrund der nicht rechtzeitigen oder nicht erfolgten Absage die Sportstätte hierfür aufgeheizt wurde.

Das Amt für Schule, Sport, Jugend und Soziales behält sich außerdem vor, Vereinen die Nutzung von Sportstätten zu verweigern, von denen es nicht oder nicht rechtzeitig über die Absage von Veranstaltungen informiert wurde.

Für Schulsport wird kein Benutzungsentgelt berechnet.

Bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung bei denen Alkohol ausgeschenkt wird, ist eine Gestattung einzuholen. Die Gestattungsgebühr wird zusammen mit dem Nutzungsentgelt berechnet. Bei einer Absage der Veranstaltung wird die Gestattungsgebühr nicht erstattet, wenn die Gestattung bereits ausgestellt wurde.

4.1 Benutzungsentgelten für die Turn- und Sporthallen

Einteilige Hallen und Gymnastikräume

(Gymnastikraum in der Turnhalle des Schickhardt Gymnasiums, Gymnastikraum in der Sporthalle Kuppingen, Judoraum in der Markweghalle, Fitnessraum 1 + 2 in der Längenholzhalle, Vogt-Heß-Turnhalle, Turnhallen der Albert-Schweitzer-Schule, des Schickhardt-Gymnasiums, der Jerg-Ratgeb-Schule, Gemeindehalle Kuppingen, Grafenberghalle Kayh/Mönchberg, Gemeindehalle Affstätt, TV-Halle Gültstein, Wasenäckerhalle Oberjesingen).

			je Stunde der Nutzung (Abrechnung/Unterteilung erfolgt je Viertelstunde) für	
			Herrenberger Vereine und Organisationen	Auswärtige
Übungszeiten / Training			0,50 €	5,00 €
Veranstaltungen (ohne Eintritt)	7:00 Uhr bis 22:59 Uhr	Sommer[1]	0,50 €	10,00 €
	23:00 Uhr bis 6:59 Uhr	Sommer[1]	1,00 €	10,00 €
	7:00 Uhr bis 22:59 Uhr	Winter[2]	0,50 €	14,00 €
	23:00 Uhr bis 6:59 Uhr	Winter[2]	1,00 €	14,00 €
Veranstaltungen (mit Eintritt)	7:00 Uhr bis 22:59 Uhr	Sommer[1]	8,00 €	16,00 €
	23:00 Uhr bis 6:59 Uhr	Sommer[1]	16,00 €	32,00 €
	7:00 Uhr bis 22:59 Uhr	Winter[2]	10,00 €	20,00 €
	23:00 Uhr bis 6:59 Uhr	Winter[2]	20,00 €	40,00 €
Nutzung Toiletten, Duschen und/oder Umkleide ohne Hallen- bzw. Außensportstättennutzung	bis 3 Stunden		20,00 €	40,00 €
	jede weitere Stunde		5,00 €	10,00 €

[1] = erster Montag in den Osterferien bis vor Beginn der Herbstferien

[2] = erster Montag in den Herbstferien bis vor Beginn der Osterferien

Für die Nutzung von Turn- und Sporthallen und Freilufthallen werden folgende Benutzungsentgelte zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe erhoben:

Mehrteilige Hallen

Kreissporthalle, Längenholzhalle, Markweghalle, Aischbachhalle, Sporthalle Haslach, Sporthalle Kuppingen, Ammertal-Halle (Sporthalle Gültstein)

			je Stunde der Nutzung (Abrechnung/Unterteilung erfolgt je Viertelstunde) für	
			Herrenberger Vereine und Organisationen	Auswärtige
Übungszeiten / Training	1 Drittel*	Sommer[1]	0,50 €	10,00 €
	2 Drittel**	Sommer[1]	1,00 €	10,00 €
	ganze Halle	Sommer[1]	1,50 €	10,00 €
Veranstaltungen (ohne Eintritt) 7:00 Uhr bis 22:59 Uhr	ganze Halle	Sommer[1]	1,50 €	20,00 €
Veranstaltungen (ohne Eintritt) 23:00 Uhr bis 6:59 Uhr	ganze Halle	Sommer[1]	3,00 €	20,00 €
Veranstaltungen (mit Eintritt) 7:00 Uhr bis 22:59 Uhr	ganze Halle	Sommer[1]	20,00 €	40,00 €
Veranstaltungen (mit Eintritt) 23:00 Uhr bis 6:59 Uhr	ganze Halle	Sommer[1]	40,00 €	80,00 €
Veranstaltungen (ohne Eintritt) 7:00 Uhr bis 22:59 Uhr	ganze Halle	Winter[2]	1,50 €	25,00 €
Veranstaltungen (ohne Eintritt) 23:00 Uhr bis 6:59 Uhr	ganze Halle	Winter[2]	3,00 €	25,00 €
Veranstaltungen (mit Eintritt) 7:00 Uhr bis 22:59 Uhr	ganze Halle	Winter[2]	25,00 €	50,00 €
Veranstaltungen (mit Eintritt) 23:00 Uhr bis 6:59 Uhr	ganze Halle	Winter[2]	50,00 €	100,00 €
Nutzung Toiletten, Duschen und/oder Umkleide ohne Hallen- bzw. Außensportstättennutzung	bis 3 Stunden		20,00 €	40,00 €
	jede weitere Stunde		5,00 €	10,00 €

[1] = erster Montag in den Osterferien bis vor Beginn der Herbstferien

[2] = erster Montag in den Herbstferien bis vor Beginn der Osterferien

* bei Sporthalle Kuppingen, Sporthalle Haslach und Ammertal-Halle (Sporthalle Gültstein) kleineres Hallenteil

** bei Sporthalle Kuppingen, Sporthalle Haslach und Ammertal-Halle (Sporthalle Gültstein) größeres Hallenteil

Freilufthallen

Freilufthalle im Stadion

			je Stunde der Nutzung (Abrechnung/Unterteilung erfolgt je Viertelstunde) für	
			Herrenberger Vereine und Organisationen	Auswärtige
Übungszeiten / Training			0,50 €	5,00 €
Veranstaltungen (ohne Eintritt)	7:00 Uhr bis 22:59 Uhr		0,50 €	10,00 €
	23:00 Uhr bis 6:59 Uhr		1,00 €	10,00 €
Veranstaltungen (mit Eintritt)	7:00 Uhr bis 22:59 Uhr		2,00 €	16,00 €
	23:00 Uhr bis 6:59 Uhr		4,00 €	32,00 €

4.2 Benutzungsentgelte für die städtischen Außensportflächen

Für die Nutzung städtischen Außensportflächen werden folgende Benutzungsentgelte zuzüglich Mehrwertsteuern erhoben:

Außensportflächen

			je Stunde der Nutzung (Abrechnung/Unterteilung erfolgt je Viertelstunde) für	
			Herrenberger Vereine und Organisationen	Auswärtige
Rasenplätze (Stadion, Spielwiese, alter Sportplatz, Baseballfeld, etc.)	Übungszeiten / Training		0,50 €	10,00 €
	Ver-anstaltungen (ohne Eintritt)		0,50 €	25,00 €
	Ver-anstaltungen (mit Eintritt)		25,00 €	50,00 €
Leichtathletikanlagen	Übungszeiten / Training		0,50 €	5,00 €
	Ver-anstaltungen (ohne Eintritt)		0,50 €	15,00 €
	Ver-anstaltungen (mit Eintritt)		15,00 €	30,00 €
Nutzung Toiletten, Duschen und/oder Umkleide ohne Außensportstätten- bzw. Hallennutzung	bis 3 Stunden		20,00 €	40,00 €
	jede weitere Stunde		5,00 €	10,00 €

4.3 Weitere Entgelte für die Nutzung der Sportstätten

Aufwandsentschädigung für Anmeldung nach Ablauf Anmeldefrist von 2 Wochen	10,00 €
Aufwandsentschädigung für Anmeldung innerhalb 5 Tage vor Veranstaltung	20,00 €
Aufwandsentschädigung für nicht entsorgten Müll je Sack	10,00 €
Aufwandsentschädigung für nicht rechtzeitig erfolgt Abmeldung bei Aufheizen der Sportstätte	60,00 €

4.4 Fälligkeit des Benutzungsentgelts

Das Benutzungsentgelt wird 14 Tage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

Die Verwaltung ist ermächtigt, bei Nichtbezahlen des Benutzungsentgelts für eine Veranstaltung, den Verein von der weiteren Benutzung der Sportstätten auszuschließen.

5. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung für die städtischen Sportstätten tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Sämtliche früheren Festsetzungen über Benutzungsentgelte werden damit unwirksam, soweit in dieser Entgeltordnung nichts anderes geregelt ist.